



Turnverein Brombach 1882 e.V.

Satzung 2022 (vom 28.07.22)

§ 01

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 4.Mai 1882 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Brombach 1882, eingetragener Verein (e.V.). Er hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach und wurde am 12.Mai 1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und somit des Deutschen Turnerbundes sowie des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers. Der Verein und/oder einzelne Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 02

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Durch den Sport soll die Gesundheit und die Erziehung der Jugend, aber auch die Gesundheit aller Altersgruppen gefördert werden. Der Verein pflegt die Kameradschaft und fördert den Gemeinsinn unter seinen Mitgliedern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung.
3. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

§ 03

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven und passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen
 - d) Kindern

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung des Aufnahmeformulars zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so braucht der Vorstand keine Begründung abzugeben. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Turnrat zulässig.

§ 06 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen, haben Stimmrecht in der Generalversammlung und können bei Volljährigkeit gewählt werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 07 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
 - b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und Weisungen der Vorstandschaft und der Generalversammlung zu befolgen,
 - c) die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten,
 - d) die Kosten, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten des Mitglieds entstehen, zu ersetzen.

§ 08 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 09 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen.
3. Er wird stattgegeben, wenn der Austretende keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat.
4. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Turnrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ein angemessenes Gehör zu gewähren.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Turnrat
 - c) der erweiterte Turnrat
 - d) der Vorstand

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern ab dem 18. Lebensjahr.
2. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im I. Quartal eine ordentliche Generalversammlung ein.
3. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Entgegennehmen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, sowie den Bericht der Kassenprüfer.
 - b) Entgegennehmen der Berichte sämtlicher Abteilungsleiter.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
 - d) Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter, Fachwarte, Beisitzer und Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten und Anträge
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Auflösung des Vereins.
5. Die satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen eines erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedes und ist geheim abzustimmen.

7. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet die Generalversammlung über:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Vereinszweckes
 - c) Auflösung des Vereins
8. In allen anderen Fällen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
10. Für die Entlastung und Wahl des I. Vorsitzenden bestimmt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
11. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim I. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
12. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
13. Sie werden zugelassen, wenn die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Beratung und Beschlussfassung zustimmen.
14. Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen.
15. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen § 11 einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder über Angabe und Zweck und Verhandlungsgegenstand eine solche schriftlich beantragen.

§ 12 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) dem Ehrenvorsitzenden
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) dem Oberturnwart
 - d) den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern
 - e) zwei Aktivbeisitzern
 - f) einem Passivbeisitzer
 - g) einem Vertreter der Jugend
 - h) dem Pressewart
2. Der Turnrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt, Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten, Wahl des Jugendvertreters, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Turnrat wird vom I. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Der erweiterte Turnrat besteht aus den Mitgliedern des Turnrats und Inhaber anderer Vereinsämter oder einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben.

§ 13 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassier
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Turnrat kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
5. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, steht ihm das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbständig zu ergänzen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedoch wird für die Innenverwaltung bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins.
9. Die Protokollführung in Sitzungen und an der Generalversammlung kann vom 2. Schriftführer erledigt werden.
10. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer- oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
11. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vermögens verantwortlich.
12. Zahlungen werden von ihm nach Anordnung des 1. Vorsitzenden geleistet.
13. Er hat nach Abschluss des Vereins Jahres die Bücher zu schließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
14. Die Generalversammlung wählt für 2 Geschäftsjahre 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
15. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.
16. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

§ 14 Jugendordnung

1. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

Änderungen der Jugendordnung haben mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit in der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 15 Haftungen

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitglieder mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung, vom 26.01.2018. Geändert wurde §8.

Dieser Satzung liegen die Mustersatzungen der Finanzverwaltung und der Sportverbände zugrunde. Sie wurde im Turnrat behandelt, von Steuerberatung INT geprüft und von der Mitgliederversammlung am 28.07.2022 einstimmig in der vorliegenden Ausführung beschlossen.

Turnverein Brombach 1882 e.V.

Lörrach-Brombach, den 28.07.2022

Jugendordnung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst.

Die Jugend erwirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist in der Jugendversammlung und in der Generalversammlung abzugeben.

2. Aufgaben

Das Durchführen von Wettkämpfen, Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen usw.

3. Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendleiter/die Jugendleiterin

4. Jugendversammlung

1. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:
 - a) das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
 - b) die Wahl des Jugendleiters (-leiterin) und seines Stellvertreters.

Die Vereins-Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen.

Der Jugendleiter/in und sein Stellvertreter/in werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter/in oder sein Stellvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsjugendleiter/in vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.